

## Aktueller Stand der Lärmwirkungsforschung

Ergebnisse der RMI-Abendveranstaltung am 12.10.01 in Dreieich-Buchschlag:

### "Neue Grenzwerte für Fluglärm - Was kommt nach den Jansen-Kriterien"

Nicht zuletzt durch die Aktualität des Themas – der Europäische Gerichtshof hat vor wenigen Tagen ein wegweisendes Urteil zum Schutz der ungestörten Nachtruhe der Menschen gefällt – stieß die Veranstaltung auf äußerst reges Interesse. Etwa 180 Zuhörer in dem bis auf den letzten Platz besetzten Bürgersaal in Buchschlag verfolgten am Freitag abend drei Stunden lang wissenschaftliche Vorträge zu den neuesten Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung.

Das Rhein-Main-Institut konnte einen der führenden deutschen Wissenschaftler auf dem Gebiet der Lärmforschung, Herrn Dr. Christian Maschke aus Berlin für den Hauptvortrag gewinnen. Sein Thema waren die sog. "Jansen-Kriterien", auf die sich die Rechtsprechung in Deutschland seit etwa einem Vierteljahrhundert stützt. Dr. Maschke konnte dem konzentriert lauschenden Publikum deutlich machen, dass die mathematische Ableitung der Grenzwerte einer Überprüfung an anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben nicht stand hält. Maschke wies aber auch auf eine weitere gravierende Schwäche hin. Die mit dem Namen des Lärmforschers Jansen verbundenen Grenzwerte stützen sich lediglich auf einen Messparameter: Die Aufwach-Häufigkeit. Negative gesundheitliche Wirkungen von Lärm auf den Nachtschlaf treten aber bereits unterhalb der Aufwach-Schwelle auf, wie vor allem Studien an Kindern belegt haben. Prof. Dr. med. Martin Kaltenbach, Vorstandsmitglied des Rhein-Main-Instituts hatte in seiner Einführung bereits aufgezeigt, dass in einer soeben veröffentlichten Studie die Aussage erneut bestätigt wurde: lärmbedingte Schlafstörungen führen zu einer deutlichen Verringerung der geistigen Leistungsfähigkeit.

Auf einer Tagung der Ärzte für vorbeugende Umweltmedizin in Neufahrn bei München im Juni d.J. haben die führenden Lärmwirkungsforscher Deutschlands, darunter auch Dr. Maschke, deshalb eine grundlegende Korrektur beschlossen. Nahezu einstimmig haben sie deutlich strengere Grenzwerte empfohlen. In der dort verabschiedeten Resolution wurden folgende Belastungsbereiche definiert, unter Berücksichtigung, dass Fluglärm im Mittel eine größere Stör- und Belästigungswirkung als Straßenlärm entfaltet:

„Bei Fluglärmbelastungen von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts wird die Grenze zu erheblichen Belästigungen erreicht.

Bei Fluglärmbelastungen von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts sind aus präventivmedizinischer Sicht Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten.“

Dabei gehen die Wissenschaftler davon aus, dass bei neuen oder wesentlich geänderten Flughäfen oder Flugplätzen zu erwarten ist, dass sich die genannten Bereiche noch nach unten verschieben werden.<sup>1</sup>

Die in Neufahrn erarbeiteten Belastungsbereiche bedeuten z.B. eine Reduktion der heute im Fluglärmsgesetz angegebenen Maximalbelastung von 60 dB(A) in der Nacht für den Außenbereich auf 45 dB(A). Dies entspricht einem Wert von 30 dB(A) am Ohr des Schlafers. Wenn man sich klar macht, dass 3 dB(A) einer Verdoppelung bzw. Halbierung des Lärms entsprechen, ist dies eine bedeutende Veränderung!

Das Fazit von Prof. Dr. med. Martin Kaltenbach: "Der von den Gerichten bislang akzeptierte Anspruch der Jansen-Kriterien, die Ergebnisse der Lärmforschung zusammenzufassen, lässt sich im Lichte der neueren Erkenntnisse nicht mehr aufrechterhalten."

Herr Dr.-Ing. Rainer Hartmann erläuterte in seinem Vortrag die lärmphysikalischen Grundlagen und stellte die internationale Diskussion zur Grenzwert-Bildung gegenüber Fluglärm dar. Bemerkenswert ist dabei vor allem die Entwicklung in der Schweiz, die in ihren kürzlich verschärften Regelungen weitgehend mit den in Neufahrn verabschiedeten Grenzwerten übereinstimmen.

Der Lärmakustiker Dr. Dietrich Kühner (Geschäftsführer des Messinstituts deBAKOM) berichtete über die von ihm gemessenen Werte im Flughafenumland. Er konnte nachweisen, dass in seinen Begutachtungen die neuen Grenzwerte bereits Eingang gefunden haben. Diese waren aufgrund neuer Studien, Ableitungen aus Richtlinien zum Straßenverkehrslärm, sowie internationalen Vergleichswerten definiert worden.

Die Ergebnisse der von Herrn Dr. Kühner durchgeführten Messungen belegen, dass die aus heutiger medizinischer Erkenntnis anzulegenden Grenzwerte – an einigen Messpunkten selbst die überholten Jansen-Werte – im Rhein-Main-Gebiet auf weiter Front überschritten werden.

In seinem Schlusswort fasste Prof. Dr. jur. Martin Führ die wesentlichen Erkenntnisse der Veranstaltung zusammen:

1. Wenn die Mediziner "aus präventivmedizinischer Sicht" etwas fordern, dann geht es darum, drohende Gesundheitsschäden zu verhindern. Aus rechtlicher Sicht geht es mithin nicht um Vorsorge, sondern um die Abwehr von Gesundheitsgefahren. Die präventivmedizinischen Schutzstandards können damit von den Betroffenen vor Gericht eingeklagt werden.
2. Diese neuen Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung schlagen durch auf die rechtliche Bewertung. Dies hat der Gesetzgeber bei der Novellierung des Fluglärmsgesetzes zu berücksichtigen. Die Gerichte beginnen bereits, die neuen Erkenntnisse aufzugreifen und ihren Entscheidungen zugrunde zu legen, wie die Entscheidung des OVG Hamburg vom 3. September 2001 und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 2. Oktober 2001 zeigen.

---

<sup>1</sup> Nachzulesen in der Schriftenreihe des Vereins für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, Heft 111: Nachtfluglärmproblematik, ISBN 3-932816-40-4

Im Hinblick auf die Planungen zum Rhein-Main-Flughafen ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

1. Alle Betrachtungen raumbedeutsamer Lärmwirkungen, die auf der Grundlage der "Jansen-Kriterien" durchgeführt wurden, entsprechen nicht dem Stand der Lärmwirkungsforschung und den damit verknüpften rechtlichen Einordnungen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens sind dementsprechend zu ergänzen.
2. Schon beim gegenwärtigen Flugbetrieb gibt es deutliche Überschreitungen der Wirkungsschwellen. Dies gilt für die Nacht selbst dann, wenn man die – überholten – Jansen-Kriterien zugrunde legt. Gegenmaßnahmen sind also bereits nach geltendem Recht zwingend geboten.
3. Maßnahmen, die bereits nach geltender Rechtslage geboten sind, können nicht als "Gegenleistung" eines möglichen Ausbaus in den Raum gestellt werden. Ein Staat, der sich als Rechtsstaat versteht, darf nicht zögern, eine nach medizinischen und rechtlichen Kriterien unzumutbare nächtliche Lärmbelastung zu unterbinden.

RMI • Rostocker Str. 17 • 63303 Dreieich • Tel. 06103-388087 • Fax. 06103-936619

Ansprechpartner zu diesem Thema:

Prof. Dr. jur. Martin Führ (Martin.Fuehr@rm-Institut.de)

Prof. Dr. med. Martin Kaltenbach (Martin.Kaltenbach@rm-institut.de)

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.rm-institut.de>